OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-752444/2/BP/CK

Datum:
Linz, 10. Jänner 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde der I M, StA G, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. Dr. H B, L, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 17. November 2021, GZ: 00005588-01, 2021-458936/1, betreffend Abweisung eines Antrags auf Verlängerung einer „Aufenthaltsbewilligung Student“ nach dem NAG

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 17. November 2021, GZ: 00005588-01, 2021-458936/1, wies die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) den Verlängerungsantrag der nunmehrigen Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) auf Erteilung einer „Aufenthaltsbewilligung – Student“ nach dem NAG ab.
Begründend führt die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass der Studienerfolg der Bf im maßgeblichen Zeitraum zwar vorliege, es allerdings ihr zweiter Verlängerungsantrag sei und die Bf nach wie vor als außerordentliche Studentin bei der Johannes Kepler Universität gemeldet sei. Die Bf habe die Ergänzungsprüfung für den Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache für die Zulassung zum ordentlichen Studium bis dato nicht abgelegt. Es lägen auch keine Ausnahmegründe vor, die der Einflusssphäre der Bf entzogen, unabwendbar oder unvorhersehbar gewesen wären, da die Bf trotz Covid-Pandemie die Möglichkeit gehabt hätte, ihr Studium online weiter zu verfolgen und Kurse sowie Prüfungen online zu absolvieren. Auch sei es der Bf jederzeit möglich gewesen einen Deutschkurs bei diversen Kursinstituten zu besuchen, um ihre Sprachkenntnisse zu verbessern. Abschließend führte die belangte Behörde aus, dass bei Fehlen einer besonderen Erteilungsvoraussetzung nicht auf familiäre und private Interessen Bedacht zu nehmen sei.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitig eingebrachte, auf 15. Dezember 2021 datierte Beschwerde der Bf, worin sie neben der Durchführung einer mündlichen Verhandlung die Abänderung des Bescheids betreffend die Bf (sowie der Bescheide betreffend ihre Kinder – vgl dazu LVwG-752445-2021, LVwG-752446-2021 sowie LVwG-752447-2021) dahingehend begehrt, dass dem Verlängerungsantrag auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung „Student“ stattgegeben werde. In eventu beantragt die Bf die Aufhebung des erstinstanzlichen Bescheides der belangten Behörde und den Auftrag an diese zur neuerlichen Entscheidung nach Verfahrensergänzung.
Begründend führt die Bf im Wesentlichen aus, dass die an der Johannes Kepler Universität angebotenen Deutschkurse bzw Lehrveranstaltungen so konzipiert seien, dass ein Überspringen der einzelnen Niveaus/Lehrveranstaltungen teilweise nicht möglich sei. Zudem würden die einzelnen Deutschkurse samt Prüfungen nicht jedes Semester angeboten, weshalb die Bf die Prüfung samt Vorbereitungskurs A2 absolvieren habe müssen. Um als ordentliche Studentin zugelassen zu werden, würde sie nachweisbare C1 Sprachkenntnisse benötigen. In dieser Zeit habe es keinerlei C1 Deutschkurse bzw Prüfungen gegeben, die die Bf extern hätte absolvieren können. Sie habe diesbezüglich das Sprachinstitut u.n.a. bzw WIFI kontaktiert, ob der Kurs bzw die Prüfung im maßgeblichen Zeitpunkt angeboten werde. Sie habe keine andere Wahl gehabt, als die Lehrveranstaltung bestehend aus drei Teilen zu besuchen. Sie habe bereits die ersten zwei Teile erfolgreich abgeschlossen und die Prüfung für den letzten Teil finde am 3. Februar 2022 statt,

welche sie mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bestehen werde. Entgegen der Ansicht der Behörde liege auch ein Ausnahmegrund iSd § 64 Abs 2 letzter Satz NAG vor. Sie sei alleinerziehende Mutter von drei minderjährigen Kindern, wobei ihr jüngstes Kind im Jahr 2020 auf die Welt gekommen sei. Sie habe eine Scheidung hinter sich und kümmere sich alleine um ihre Kinder. Seit dem ersten Lockdown habe sich die Bf stets um ihre Kinder gekümmert und gleichzeitig ihre Prüfungen absolviert. Ihre Kinder hätten coronabedingt zu Hause betreut werden müssen, da die Schulen aufgrund der zahlreichen Lockdowns auf den digitalen Unterricht umgestiegen wären. Die Bf habe ihr Bestes gegeben, ihre Lehrveranstaltungen fristgerecht abzuschließen.

I.3. Mit Schreiben vom 20. Dezember 2021 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Erläuternd führte die belangte Behörde in ihrem Vorlageschreiben aus, dass die Bf im Jahr 2016 gemeinsam mit ihren zwei minderjährigen Kindern sowie ihrem damaligen Ehegatten ins Bundesgebiet eingereist sei. Dem Ehemann sei von 26. September 2016 bis 26. September 2017 von der belangten Behörde erstmals eine „Aufenthaltsbewilligung – Student“ erteilt worden. Die Bf sowie ihre zwei minderjährigen Kinder hätten im selben Zeitraum eine „Aufenthaltsbewilligung – Familiengemeinschaft (mit Student)“ erhalten. Die darauffolgenden Verlängerungsanträge seien von der belangten Behörde aufgrund des mangelnden Studienerfolgs des Ehemannes der Bf mit Bescheiden vom 4. Dezember 2017 abgewiesen worden. Die dagegen eingebrachten Beschwerden seien vom LVwG OÖ mit Erkenntnis vom 2. Juli 2018 als unbegründet abgewiesen worden.
Am 22. März 2018 habe der Ex-Ehemann der Bf eine ungarische Staatsbürgerin geheiratet. Aufgrund dessen sei ihm vom Magistrat Linz am 27. Dezember 2018 eine „Aufenthaltskarte (Angehöriger eines EWR-Bürgers)“ erteilt worden. Nach Verlassen des Bundesgebiets habe die Bf am 18. September 2019 für sich einen Erstantrag auf Erteilung einer „Aufenthaltsbewilligung – Student“ sowie für ihre beiden minderjährigen Kinder einen Antrag auf Erteilung einer „Aufenthaltsbewilligung – Familiengemeinschaft (mit Student)“ eingebracht. Bei Prüfung des zweiten Verlängerungsantrages der Bf vom 5. Oktober 2021 sei von der belangten Behörde festgestellt worden, dass die Bf entgegen des § 64 Abs 2 NAG keine Zulassung zum ordentlichen Studium nachgewiesen habe. Der Ex-Ehemann der Bf bzw Vater von zwei der drei minderjährigen Kinder der Bf sei nach wie vor in L wohnhaft. In der Geburtsurkunde des jüngsten Kindes, geboren am 28. April 2020, sei kein Vater eingetragen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die Beschwerde. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 4 VwGVG abgesehen werden, da die Akten erkennen lassen, dass eine weitere Erörterung

für die Rechtssache ergebnisneutral wäre und dem auch nicht Art 6 EMRK sowie Art 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstehen.

I.5. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Die Bf verfügte von September 2016 bis Juli 2018 über eine Aufenthaltsbewilligung „Familiengemeinschaft (mit Student)“. Sie wurde im Wintersemester 2018/2019 von der Johannes Kepler Universität Linz als außerordentliche Studierende zugelassen und stellte am 18. September 2019 einen Erstantrag auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung „Student“. Am 10. Oktober 2019 wurde der Bf die Aufenthaltsbewilligung „Student“ ausgestellt. Dem erstmaligen diesbezüglichen Verlängerungsantrag der Bf im Jahr 2020 wurde stattgegeben, sodass sie bis 11. Oktober 2021 eine Aufenthaltsbewilligung „Student“ innehatte. Am 5. Oktober 2021 brachte die Bf den das gegenständliche Verfahren betreffenden Verlängerungsantrag ein.

Die Bf verfügt über einen positiven Zulassungsbescheid, in dem die Ablegung der Ergänzungsprüfung Deutsch vorgegeben ist, und ist bis dato in dem diesbezüglichen Vorstudienlehrgang zur Erfüllung dieser Vorgabe eingeschrieben. Im Rahmen des Vorstudienlehrganges ist die Absolvierung der Sprachmodule bis zum geforderten Niveau verpflichtend. Ein Modul besteht aus drei Kursen, wobei die Module B1, B2 und C1 jedes Semester angeboten werden. Die Bf benötigt für ihre Studienrichtung Deutsch-Sprachkenntnisse auf dem Niveau C1. Die Module sind so konzipiert, dass die Studierenden in einem Semester jeweils eine Niveaustufe abschließen können.

Die Bf hat am 18. Dezember 2019 die A2-Prüfung des Österreichischen Integrationsfonds bestanden. Im Sommersemester 2020 absolvierte die Bf die drei Kurse des Moduls B1, im Wintersemester 2020/2021 einen Kurs des Moduls B2 und im Sommersemester 2021 zwei Kurse des Moduls C1 positiv. Ein Nachweis hinsichtlich der Zulassung zu einem ordentlichen Studium wurde bis zum Ende des Sommersemesters 2021 (sowie bis dato) nicht erbracht.

Im Studienjahr 2020/2021 erbrachte die Bf universitäre Leistungen im Ausmaß von 23 ECTS.

Die drei minderjährigen Kinder der Bf wurden in den Jahren 2012, 2014 und 2020 geboren.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergab sich schlüssig und widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, der Beschwerde, den auf der Homepage der Johannes Kepler Universität Linz einsehbaren Informationen bezüglich der Ergänzungsprüfung Deutsch bzw des Vorstudienlehrgangs

(https://www.jku.at/studium/studierende/ergaenzungspruefungen-und-vorstudienlehrgang/) sowie den im Kepler University Study Support System (kurz: KUSSS) einsehbaren Informationen bezüglich des Angebots der genannten Lehrveranstaltungen in jedem Semester (https://www.kusss.jku.at).

III. Rechtsgrundlagen:

III.1. Die relevanten Normen des Bundesgesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG), BGBl I 100/2005 idF BGBl I 217/2021 lauten:

„Verlängerungsverfahren

§ 24. (1) Verlängerungsanträge (§ 2 Abs. 1 Z 11) sind vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels, frühestens jedoch drei Monate vor diesem Zeitpunkt, bei der örtlich zuständigen Behörde im Inland einzubringen; § 23 gilt. Danach gelten Anträge als Erstanträge. Nach Stellung eines Verlängerungsantrages ist der Antragsteller, unbeschadet der Bestimmungen nach dem FPG, bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag weiterhin rechtmäßig im Bundesgebiet aufhältig. Über die rechtzeitige Antragstellung kann dem Fremden auf begründeten Antrag eine einmalige Bestätigung im Reisedokument angebracht werden, die keine längere Gültigkeitsdauer als drei Monate aufweisen darf. Diese Bestätigung berechtigt zur visumfreien Einreise in das Bundesgebiet. Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, Form und Inhalt der Bestätigung durch Verordnung zu regeln.

[...]

(4) Mit einem Verlängerungsantrag (Abs. 1) kann bis zur Erlassung des Bescheides ein Antrag auf Änderung des Aufenthaltszwecks des bisher innegehabten Aufenthaltstitels oder auf Änderung des Aufenthaltstitels verbunden werden. Sind die Voraussetzungen für den beantragten anderen Aufenthaltszweck oder Aufenthaltstitel nicht erfüllt, ist darüber gesondert mit Bescheid abzusprechen und der bisherige Aufenthaltstitel mit dem gleichen Aufenthaltszweck zu verlängern, soweit die Voraussetzungen dafür weiterhin vorliegen.

Verfahren im Fall des Fehlens von Erteilungsvoraussetzungen für die Verlängerung eines Aufenthaltstitels

§ 25. [...]

(3) Fehlen in einem Verfahren zur Verlängerung eines Aufenthaltstitels besondere Erteilungsvoraussetzungen des 2. Teiles, hat die Behörde den Antrag ohne weiteres abzuweisen.

[...]

Studenten

§ 64. (1) Drittstaatsangehörigen ist eine Aufenthaltsbewilligung als Student auszustellen, wenn sie

1. die Voraussetzungen des 1. Teiles mit Ausnahme des § 11 Abs. 2 Z 2 erfüllen und

2. ein ordentliches Studium an einer Universität, Fachhochschule, akkreditierten Privatuniversität, öffentlichen oder privaten Pädagogischen Hochschule gemäß dem Hochschulgesetz 2005, BGBl. I Nr. 30/2006, absolvieren,
3. ein außerordentliches Studium im Rahmen eines Universitätslehrganges gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002, eines Lehrganges zur Weiterbildung gemäß § 9 Fachhochschul-Studiengesetz, eines Universitätslehrganges gemäß § 3 Abs. 4 Privatuniversitätengesetz, BGBl. I Nr. 74/2011, oder eines Hochschullehrganges gemäß § 39 Hochschulgesetz 2005 absolvieren, dieses mindestens 40 ECTS-Anrechnungspunkte umfasst und nicht ausschließlich der Vermittlung einer Sprache dient,
4. ein außerordentliches Studium im Rahmen eines Universitätslehrganges gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002, eines Lehrganges zur Weiterbildung gemäß § 9 Fachhochschul-Studiengesetz, eines Universitätslehrganges gemäß § 3 Abs. 4 Privatuniversitätengesetz oder eines Hochschullehrganges gemäß § 39 Hochschulgesetz 2005 absolvieren, welches auf die in der Zulassungsentscheidung vorgeschriebene Ergänzungsprüfung vorbereitet,
5. ein außerordentliches Studium zur Herstellung der Gleichwertigkeit ihres ausländischen Studienabschlusses gemäß § 90 Abs. 4 Universitätsgesetz 2002, § 6 Abs. 6 Fachhochschul-Studiengesetz oder § 68 Abs. 4 Hochschulgesetz 2005 absolvieren,
6. ein außerordentliches Studium zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen aus wissenschaftlichen Fächern, sofern das in Z 4 genannte außerordentliche Studium erfolgreich abgeschlossen wurde und das Aufnahme- oder Eignungsverfahren aus nicht vom Drittstaatsangehörigen zu vertretenden Gründen erst im darauffolgenden Semester absolviert werden kann, oder
7. ein in Z 2 angeführtes Studium abgeschlossen haben und im Anschluss daran eine für die Berufsausübung gesetzlich verpflichtende fachliche Ausbildung absolvieren.
Eine Haftungserklärung ist zulässig.
(2) Dient der Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen der Durchführung eines ordentlichen oder außerordentlichen Studiums, ist die Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung für diesen Zweck nur zulässig, wenn dieser nach den maßgeblichen studienrechtlichen Vorschriften einen Studienerfolgsnachweis der Universität, Fachhochschule, akkreditierten Privatuniversität oder Pädagogischen Hochschule erbringt und in den Fällen des Abs. 1 Z 4 darüber hinaus spätestens innerhalb von zwei Jahren die Zulassung zu einem Studium gemäß Abs. 1 Z 2 nachweist. Dient der Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen der Durchführung einer gesetzlich verpflichtenden fachlichen Ausbildung gemäß Abs. 1 Z 7, ist die Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung zu diesem Zweck nur zulässig, wenn der Drittstaatsangehörige einen angemessenen Ausbildungsfortschritt nach Maßgabe der der jeweiligen Ausbildung zugrundeliegenden gesetzlichen Vorschriften erbringt. Liegen Gründe vor, die der Einflusssphäre des Drittstaatsangehörigen entzogen, unabwendbar oder unvorhersehbar sind, kann trotz Fehlens des Studienerfolges oder Ausbildungsfortschrittes eine Aufenthaltsbewilligung verlängert werden.
[…]“

III.2. Aus der Verordnung der Bundesministerin für Inneres zur Durchführung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz-Durchführungsverordnung – NAG-DV), BGBl II 451/2005 idF BGBl II 269/2021 ist im gegebenen Kontext relevant:

„Weitere Urkunden und Nachweise für Aufenthaltsbewilligungen

§ 8. Zusätzlich zu den in § 7 genannten Urkunden und Nachweisen sind dem Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung folgende weitere Urkunden und Nachweise anzuschließen:
[…]
8. für eine Aufenthaltsbewilligung ‚Student‘:
[…]
b) im Fall eines Verlängerungsantrages ein schriftlicher Nachweis der Universität, der Fachhochschule, der akkreditierten Privatuniversität oder der öffentlichen oder privaten Pädagogischen Hochschule über den Studienerfolg im vorangegangenen Studienjahr, insbesondere ein Studienerfolgsnachweis gemäß § 74 Abs. 6 des Universitätsgesetzes 2002 (UG), BGBl. I Nr. 120 idF BGBl. I Nr. 56/2018 sowie ein aktuelles Studienblatt und eine Studienbestätigung gemäß § 62 Abs. 4 UG; im Fall des § 64 Abs. 1 Z 4 NAG zusätzlich ein Nachweis über die Zulassung zu einem Studium gemäß § 64 Abs. 1 Z 2 NAG innerhalb von zwei Jahren;
[…]“

III.3. Aus dem Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG), BGBl I 120/2002 idF BGBl I 177/2021 sind die folgenden Rechtsnormen einschlägig:

„Meldung der Fortsetzung des Studiums

§ 62. […]
(4) Über die Meldung der Fortsetzung des Studiums hat die Universität den Studierenden Studienbestätigungen auszustellen. Diese müssen jedenfalls Namen, Geburtsdatum, Matrikelnummer und Sozialversicherungsnummer der oder des Studierenden sowie den Studierendenstatus, das Studium und das Semester enthalten.
[…]

Feststellung und Beurteilung des Studienerfolgs

§ 72. (1) Der Studienerfolg ist durch die Prüfungen und die Beurteilung der wissenschaftlichen (Diplomarbeit, Masterarbeit oder Dissertation) oder der künstlerischen Arbeit (künstlerische Diplom-, Masterarbeit oder Dissertation) festzustellen.
(2) Der positive Erfolg von Prüfungen und wissenschaftlichen sowie künstlerischen Arbeiten ist mit ‚sehr gut‘ (1), ‚gut‘ (2), ‚befriedigend‘ (3) oder ‚genügend‘ (4), der negative Erfolg ist mit ‚nicht genügend‘ (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind unzulässig. Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, hat die positive Beurteilung ‚mit Erfolg teilgenommen‘, die negative Beurteilung ‚ohne Erfolg teilgenommen‘ zu lauten.
[…]

Zeugnisse

§ 74. […]
(6) Die Universität hat einer oder einem ausländischen Studierenden ab dem zweiten Studienjahr auf Antrag der oder des Studierenden einen Studienerfolgsnachweis auszustellen, sofern sie oder er im vorausgegangenen Studienjahr positiv beurteilte Prüfungen im Umfang von mindestens 16 ECTS-Anrechnungspunkten oder 8 Semesterwochenstunden abgelegt hat.
[…]“

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1.1. Nach § 64 Abs 2 NAG ist die Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung, die der Durchführung eines ordentlichen oder außerordentlichen Studiums dient, nur zulässig, wenn ein Studienerfolgsnachweis der Universität iSd maßgeblichen studienrechtlichen Vorschriften erbracht und darüber hinaus in den Fällen des Abs 1 Z 4 spätestens innerhalb von zwei Jahren die Zulassung zu einem ordentlichen Studium nachgewiesen wird.

Gemäß § 8 Z 8 lit b NAG-DV hat dies durch Beibringung eines schriftlichen Nachweises der Universität über den Studienerfolg im vorangegangenen Studienjahr, insbesondere einen Studienerfolgsnachweis gemäß § 74 Abs 6 UG sowie ein aktuelles Studienblatt und eine Studienbestätigung gemäß § 62 Abs 4 UG, zu erfolgen; im Fall des § 64 Abs 1 Z 4 NAG zusätzlich mit einem Nachweis über die Zulassung zu einem Studium gemäß § 64 Abs 1 Z 2 NAG innerhalb von zwei Jahren.

IV.1.2. Zur Frage, wann die zweijährige Frist für den Nachweis über die Zulassung zu einem ordentlichen Studium iSd § 64 Abs 2 NAG zu laufen beginnt, hat der Verwaltungsgerichtshof ausgeführt, dass nicht – jedenfalls nicht allein – auf den Zeitpunkt der Erteilung der ersten Aufenthaltsbewilligung „Studierende“ abgestellt werden könne, weil ein derart festgelegter Beginn des Fristenlaufs in der Regel - nämlich immer dann, wenn die Titelerteilung während eines laufenden Semesters erfolgt - für sich genommen nicht sicherstellen würde, dass dem außerordentlichen Studierenden entsprechend der in den Erläuterungen zum Ausdruck gebrachten Zielsetzung vier Semester zur Verfügung stehen. Das bedeute aber umgekehrt auch nicht, dass die zweijährige Frist immer erst mit Beginn desjenigen Semesters zu laufen beginne, das auf die erstmalige Erteilung der Aufenthaltsbewilligung „Studierende“ folge. Der Verwaltungsgerichtshof kommt zum Ergebnis, dass die zweijährige Frist des § 64 Abs 2 NAG ab dem Beginn des Semesters zu berechnen ist, in dem der betreffende Drittstaatsangehörige erstmals als außerordentlicher Studierender zugelassen und auch zum Aufenthalt in Österreich berechtigt war (vgl VwGH 09.09.2020, Ra 2019/22/0127).

Die Bf wurde im Wintersemester 2018/2019 von der Johannes Kepler Universität Linz als außerordentliche Studierende zugelassen, wobei die Bf erst am 18. September 2019 einen Erstantrag auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung „Student“ stellte und ihr am 10. Oktober 2019 die Aufenthaltsbewilligung „Student“ ausgestellt wurde. Somit war die Bf nach dem Zeitraum von September 2016 bis Juli 2018, in dem sie über eine Aufenthaltsbewilligung „Familiengemeinschaft (mit Student)“ verfügte, seit Oktober 2019 wieder in Österreich zum Aufenthalt berechtigt.

Die zweijährige Frist des § 64 Abs 2 NAG ist somit ab dem Beginn des Wintersemesters 2019/2020 zu berechnen, wodurch die Bf bis zum Ende des Sommersemesters 2021 die Zulassung zum ordentlichen Studium nachweisen hätte müssen. Da die Bf innerhalb von zwei Jahren keine Zulassung zu einem ordentlichen Studium nachweisen konnte, steht der Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung „Student“ das Fehlen einer (kumulativen) besonderen Erteilungsvoraussetzung des § 64 Abs 2 erster Satz NAG entgegen.

IV.2.1. Liegen Gründe vor, die der Einflusssphäre des Drittstaatsangehörigen entzogen, unabwendbar oder unvorhersehbar sind, kann trotz Fehlens des Studienerfolges bzw der Zulassung zu einem ordentlichen Studium binnen zwei Jahren eine Aufenthaltsbewilligung verlängert werden (vgl § 64 Abs 2 letzter Satz NAG).

Die Bf argumentierte in ihrer Beschwerde, dass die einzelnen Deutschkurse samt Prüfungen nicht jedes Semester angeboten würden und die Lehrveranstaltungen so konzipiert seien, dass ein Überspringen der einzelnen Niveaus teilweise nicht möglich sei. Dem ist zu entgegnen, dass die Module B1, B2 und C1 im Rahmen des Vorstudienlehrganges sehr wohl jedes Semester angeboten werden und zudem so konzipiert sind, dass die Studierenden in einem Semester jeweils eine Niveaustufe abschließen können. Der Bf wäre es demzufolge bei Beginn des Moduls B1 im Sommersemester 2020 (aufgrund ihrer außeruniversitären Absolvierung der Vorstufe A2 im Dezember 2019) möglich gewesen, im Sommersemester 2021 – und somit innerhalb der Frist von zwei Jahren – das für ihre Studienrichtung geforderte Modul C1 abzuschließen. Der Grund für die mangelnde Absolvierung des Moduls C1 durch die Bf ist daher nicht in der Struktur des Vorstudienlehrgangs bzw in der Sphäre der Universität, sondern in jener der Bf gelegen. Gründe, die der Einflusssphäre der Bf entzogen, unabwendbar oder unvorhersehbar gewesen wären, vermögen nicht erkannt zu werden.

Die Bf brachte in ihrer Beschwerde weiters vor, dass ihr Studium durch die Corona Pandemie erschwert worden sei und sie aufgrund des digitalen Heim-Unterrichts ihrer Kinder besonderen Betreuungspflichten nachkommen habe müssen. Der VwGH führt diesbezüglich aus, dass „*Maßnahmen, die in Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie gesetzt werden, grundsätzlich geeignet sein können, einen Grund im Sinn des § 64 Abs. 2 letzter Satz NAG darzustellen. Es ist jedoch jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob die Hinderungsgründe tatsächlich der Einflusssphäre des Drittstaatsangehörigen entzogen, unabwendbar oder unvorhersehbar sind und auch entsprechend nachgewiesen werden*.“ (vgl VwGH 19.03.2021, Ra 2021/22/0033). Daraus ist nicht abzuleiten, dass die Pandemie per se ein unvorhergesehenes, unabwendbares Ereignis iSd § 64 Abs 2 letzter Satz NAG darstellt, vielmehr ist es entsprechend der zitierten Rechtsprechung Aufgabe der Bf, nachzuweisen, aus welchem Grund es ihr nicht möglich gewesen sei, im verfahrensgegenständlichen Zeitraum die erforderlichen Nachweise zu erbringen.

IV.2.2. Der Bf war es offensichtlich trotz Corona-Pandemie und der aufgrund des digitalen Heim-Unterrichts ihrer Kinder besonderen Betreuungspflichten möglich, im Studienjahr 2020/2021 universitäre Leistungen im Ausmaß von 23 ECTS zu erbringen, weshalb die Argumentation, die Bf habe die Zulassung zum ordentlichen Studium aufgrund dieser Umstände nicht rechtzeitig erwirken können, nicht zu überzeugen vermag. Auch das vorgebrachte Dasein als alleinerziehende Mutter mit drei minderjährigen Kindern und die Geburt des jüngsten Kindes im Jahr 2020 stellen nicht zuletzt mangels konkreter Darlegung (vgl zur die Bf treffenden Konkretisierungs- und Darlegungsobliegenheit VwGH 27.08.2018, Ra 2018/22/0136; VwGH 23.05.2018, Ra 2017/22/0109) keine Gründe iSd § 64 Abs 2 letzter Satz NAG dar. Wie sich aus dem Sachverhalt ergibt, lagen die Gründe, derentwegen die Bf die Zulassung zum ordentlichen Studium nicht rechtzeitig erwirken konnte, weniger in einer geminderten Leistungsfähigkeit im Zeitraum der Pandemie bzw der Geburt ihres Kindes im Jahr 2020, sondern vielmehr in einem generellen Zurückbleiben hinter den studienrechtlichen Erfordernissen. Insofern konnte die Bf keine Gründe darlegen, die ihrer Einflusssphäre entzogen, unabwendbar oder unvorhersehbar waren.

IV.3. Der Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung „Student“ der Bf steht sohin das Fehlen einer besonderen Erteilungsvoraussetzung entgegen. Vor diesem Hintergrund ist eine an Art 8 EMRK angelehnte Prüfung der privaten und familiären Interessen gemäß § 11 Abs 3 NAG iSd ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht geboten (vgl VwGH 22.09.2009, 2009/22/0169; 18.03.2010, 2009/22/0129).

IV.4. Da keine Zulassung zu einem ordentlichen Studium innerhalb von zwei Jahren nachgewiesen werden konnte und auch kein Ausnahmetatbestand iSd § 64 Abs 2 letzter Satz NAG vorliegt, sind die Voraussetzungen für die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung „Student“ iSd § 64 Abs 2 NAG nicht gegeben. Die Beschwerde ist daher im Ergebnis als unbegründet abzuweisen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu lösen war. Zu den vorliegenden Rechtsfragen besteht eine einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs, von der das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht abgewichen ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree